

Amtliches Mitteilungsblatt



Das Präsidium

Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

Herausgeber: Das Präsidium der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 38/2022

Satz und Vertrieb: Abteilung Kommunikation, Marketing und
Veranstaltungsmanagement

31. Jahrgang/22. August 2022

Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO)

Das Konzil der Humboldt-Universität zu Berlin hat am 19. Juli 2022 aufgrund von § 48 Abs. 5 S. 2 des Berliner Hochschulgesetzes (BerLHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2022 (GVBl. S. 450), in Verbindung mit § 8 sowie § 29 Abs. 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (VerfHU, AMB Nr. 47/2013) folgende Wahlordnung beschlossen.¹

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Grundsätze
- § 3 Personalisierte Verhältniswahl
- § 4 Mehrheitswahl
- § 5 Bildung der Wahlvorstände
- § 6 Stimmbezirke
- § 7 Mitgliedschaft im Wahlvorstand
- § 8 Vorsitz im Wahlvorstand
- § 9 Aufgaben der Wahlvorstände
- § 10 Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes
- § 11 Zuständigkeit der Örtlichen Wahlvorstände
- § 12 Termine
- § 13 Fristen und Formvorschriften
- § 14 Wahlbekanntmachung
- § 15 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 16 Unvereinbarkeit von Wahlämtern (Inkompatibilität)
- § 17 Wahlberechtigtenverzeichnis
- § 18 Wahlvorschläge
- § 19 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge
- § 20 Stimmzettel
- § 21 Urnenwahl
- § 22 Briefwahl
- § 23 Gültigkeit des Stimmzettels
- § 24 Ermittlung des Wahlergebnisses
- § 25 Erklärung über Mandatswahrnehmung
- § 26 Wahlanfechtung
- § 27 Wiederholungswahl
- § 28 Nachwahl
- § 29 Stellvertretung, Mandatsnachfolge
- § 30 Wahlen innerhalb von Gremien
- § 31 Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 32 Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen
- § 33 Wahl der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten
- § 34 Wahl der Mitglieder des Präsidiums
- § 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 36 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen an der Humboldt-Universität zu Berlin. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerLHG und die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO).

(2) Diese Ordnung gilt für die Wahlen der zentralen Kollegialorgane, der Fakultätsräte, der Räte der Zentralinstitute, der Leitungsorgane, der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie, soweit nicht in der VerfHU oder durch Satzung etwas anderes geregelt ist, für die Wahlen aller weiteren akademischen Gremien und innerhalb der akademischen Gremien der HU.

§ 2 Grundsätze

(1) Für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen, der Fakultätsräte und der Räte der Zentralinstitute gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO.

(2) Für die Wahl zu anderen Gremien gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl. Diese gelten auch für die Wahl in den Gremien.

§ 3 Personalisierte Verhältniswahl

(1) Bei der personalisierten Verhältniswahl wird eine Liste gewählt, indem die Wähler*innen jeweils eine*n der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnen. Die Kennzeichnung gilt für die kandidierende Person und zugleich für die Liste, der sie angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*dem Vorsitzenden des Zentralen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der numerisch niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.

(2) Wird für eine Wahl zu den in § 2 Abs. 1 genannten Gremien nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so findet insoweit eine Mehrheitswahl statt.

¹ Die Universitätsleitung hat die Wahlordnung am 18. August 2022 bestätigt.

§ 4 Mehrheitswahl

(1) Bei der Mehrheitswahl haben die Wähler*innen jeweils so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Werden in einem Wahlgang die Mitglieder mehrerer Gremien gewählt, richtet sich die Zahl der Stimmen nach der Zahl der zu vergebenden Sitze des größten Gremiums. Soweit das BerlHG, die VerFHU oder diese Ordnung nichts anderes vorsehen, ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerber*innen nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Sitze oder Ämter. Erhält sie*er genauso viele Nein- wie Ja-Stimmen gilt Abs. 3 entsprechend.

(3) Bei Stimmgleichheit bei Wahlen innerhalb von Gremien wird die Wahl wiederholt. Bei Wahlen, die nicht in Gremien stattfinden, zieht die*der Vorsitzende des zuständigen Wahlvorstandes das Los.

§ 5 Bildung der Wahlvorstände

(1) Gebildet werden

1. ein Zentraler Wahlvorstand und
2. jeweils ein Örtlicher Wahlvorstand für
 - jede Fakultät
 - jedes Zentralinstitut
 - die zentrale Universitätsverwaltung
 - die Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek
 - die Zentraleinrichtung Computer- und Medienservice
 - die Zentraleinrichtungen Sprachenzentrum und Hochschulsport
 - die Zentraleinrichtung Humboldt Graduate School.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand kann für andere Einrichtungen einen bestehenden Örtlichen Wahlvorstand für zuständig erklären, die Bildung eines neuen Örtlichen Wahlvorstandes veranlassen oder selbst die Wahl durchführen.

(3) Die Mitglieder des Zentralen Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Akademischen Senat gewählt. Dem Zentralen Wahlvorstand gehören jeweils zwei Mitglieder der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an. Die Leitung der Geschäftsstelle des Zentralen Wahlvorstandes nimmt an den Sitzungen des Zentralen Wahlvorstandes mit Rede- und Antragsrecht teil.

(4) Die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Mitgliedergruppe vom Fakultätsrat bzw. dem Rat des Zentralinstituts gewählt. Dem Örtlichen Wahlvorstand gehört jeweils ein Mitglied der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG an.

(5) In einer Zentraleinrichtung werden die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstandes von der Gesamtheit der Mitglieder der Einrichtung gewählt. Dem

Wahlvorstand gehören vier Mitglieder an. Für die zentrale Universitätsverwaltung werden die vier Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstands von den Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung im Akademischen Senat vorgeschlagen und von den Vertreter*innen der Mitarbeiter*innen für Technik, Service und Verwaltung im Zentralen Wahlvorstand benannt. Die Mitglieder des Örtlichen Wahlvorstands der Humboldt Graduate School werden vom Rat der Zentraleinrichtung gewählt. Dem Örtlichen Wahlvorstand der Humboldt Graduate School soll ein Mitglied jeder Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehören.

(6) Die Amtszeit aller Wahlvorstände beträgt zwei akademische Jahre. Die Wahlvorstände müssen zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem Wahlen stattfinden.

(7) Scheidet ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in aus einem Wahlvorstand aus, so wird unverzüglich ein*e Nachfolger*in gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in eines Wahlvorstandes für eine Wahl in dessen Zuständigkeitsbereich bewirbt.

§ 6 Stimmbezirke

Die in § 5 Abs. 1 Ziffer 2 genannten Einrichtungen sind Stimmbezirke. Der Zentrale Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.

§ 7 Mitgliedschaft im Wahlvorstand

(1) Die Mitglieder der Wahlvorstände unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Für studentische Mitglieder gilt § 39 Abs. 3 VerFHU entsprechend.

(2) Die Mitgliedschaft im Zentralen Wahlvorstand ist unvereinbar mit der in einem Örtlichen Wahlvorstand.

§ 8 Vorsitz im Wahlvorstand

(1) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n sowie eine*n Stellvertreter*in.

(2) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.

§ 9 Aufgaben der Wahlvorstände

(1) Der Zentrale Wahlvorstand und die Örtlichen Wahlvorstände sind für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen in ihren Zuständigkeitsbereichen verantwortlich. Hierbei werden die Wahlvorstände von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(2) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die oder der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiter*in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte eine*n Protokollföhrer*in. Die Wahlvorstände können Dritte, die keine Wahlbewerber*innen sind, mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen. Auf Bitten des zuständigen Wahlvorstandes stellen die Professuren und Einrichtungen Mitarbeiter*innen zur Wahldurchführung ab.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Wahlen in Gremien durch das jeweilige Gremium in eigener Zuständigkeit durchgeführt. Auf Ersuchen des Gremiums leistet der Zentrale Wahlvorstand Amtshilfe. Er kann diese Aufgabe auf einen Örtlichen Wahlvorstand übertragen.

§ 10 Zuständigkeit des Zentralen Wahlvorstandes

(1) Der Zentrale Wahlvorstand erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung. Er macht die in § 2 Abs.1 genannten Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Bekanntmachungen, Richtlinien und Beschlüsse des Zentralen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen. Der Zentrale Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen, im Zuständigkeitsbereich eines Örtlichen Wahlvorstandes im Benehmen mit diesem, und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand ist für die Wahl der zentralen Kollegialorgane, des Präsidiums und des Gremiums zur Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen zuständig.

§ 11 Zuständigkeit der Örtlichen Wahlvorstände

(1) Der Örtliche Wahlvorstand ist zuständig für:

- die Wahlen, die auf seinen Stimmbezirk beschränkt sind, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt,
- die Auslegung und Berichtigung von Wahlberechtigtenverzeichnissen,
- die Einrichtung von Wahllokalen,
- die Briefwahl.

(2) Soweit ein Örtlicher Wahlvorstand nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Zentrale Wahlvorstand.

§ 12 Termine

Wahlen sind so zu terminieren, dass das Wahlverfahren einschließlich einer Wiederholungswahl während der Vorlesungszeit eines Semesters durchgeführt werden kann. Finden in einem Semester

mehrere Wahlen statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.

§ 13 Fristen und Formvorschriften

(1) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.

(2) Die Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.

(3) Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Kalendertage, die nicht Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.

(4) Der Zentrale Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

§ 14 Wahlbekanntmachung

(1) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:

- Gegenstand und Art der Wahl,
- Wahlberechnigung und Wählbarkeit,
- Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis,
- Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge,
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge,
- Modalitäten der Stimmabgabe.

Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden frühzeitig gesondert öffentlich bekannt gemacht.

(2) Der Zentrale Wahlvorstand macht die Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 spätestens am 56. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.

(3) Die Örtlichen Wahlvorstände machen die Wahlen in ihrem Zuständigkeitsbereich spätestens am 28. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.

§ 15 Wahlberechnigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechnigung und Wählbarkeit für die Wahlen zu zentralen Gremien richten sich nach §§ 3 und 4 HWGVO. § 31 und § 33 Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(2) Wahlberechtigung und Wählbarkeit für die Wahlen in den Fakultäten und sonstigen Organisationseinheiten richten sich nach § 5 HWGVO, soweit sich aus der VerfHU, dieser Ordnung oder einer Satzung nichts anderes ergibt. Für die Zweitmitgliedschaft gilt § 29 Abs. 2 VerfHU.

(3) Studierende, die für mehrere Studiengänge immatrikuliert sind (Doppelstudium), besitzen aktives und passives Wahlrecht in jeder Fakultät und jedem Institut, in dem sie für ein Hauptfach gemäß § 5 HWGVO eingeschrieben sind.

(4) Leitende Beamte*innen und leitende Angestellte der Hochschulverwaltung dürfen nicht dem Akademischen Senat angehören. Diesen Personenkreis bestimmt gemäß § 44 Abs. 3 BerlHG die Dienstbehörde und macht dies hochschulöffentlich bekannt. Die Wählbarkeit zum Konzil bleibt davon unberührt.

§ 16 Unvereinbarkeit von Wahlämtern (Inkompatibilität)

(1) Mitglieder von Personalvertretungen der Hochschule können nicht dem Akademischen Senat, dem Konzil, einem Fakultätsrat oder Institutsrat angehören.

(2) Eine gleichzeitige Mitgliedschaft im Akademischen Senat/Konzil und Kuratorium ist nicht zulässig.

§ 17 Wahlberechtigtenverzeichnis

(1) Für die Wahlen der zentralen Kollegialorgane sowie des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen stellt der Zentrale Wahlvorstand eine nach Stimmbezirken und Mitgliedergruppen gegliederte Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) auf. Für die Wahlen der Fakultätsräte, der Räte der Zentralinstitute sowie der Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1, die nicht in Gremien stattfinden, stellt der Örtliche Wahlvorstand das Wahlberechtigtenverzeichnis auf. Bei der Aufstellung des Wahlberechtigtenverzeichnisses wird der zuständige Wahlvorstand von der Universitätsverwaltung unterstützt.

(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis enthält Vor- und Nachname sowie das Geburtsdatum der Wahlberechtigten, bei Studierenden Vor- und Nachname sowie die Matrikelnummer. Soweit bei der Hochschule ein gelebter Name registriert ist, ist dieser anstelle des amtlichen Namens zu verwenden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll eine laufende Nummer enthalten.

(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen, bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 eine Woche, zur Einsichtnahme bereitzustellen. Dabei ist zu beachten, dass das Geburtsdatum bzw. die Matrikelnummer Dritter nicht einzusehen sind. Eine Einsichtnahme steht jeder Person zu, um ihre eigenen Daten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu

prüfen. Ein Recht zur Einsicht in die Daten anderer im Wahlberechtigtenverzeichnis eingetragener Personen besteht nur, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlberechtigtenverzeichnisses ergeben kann. Während der in Satz 1 genannten Frist kann jede*r Wahlberechtigte schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektronischen Kopie der unterschriebenen Erklärung beim Örtlichen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis der eigenen Gruppe einlegen. Der Örtliche Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor. Zweifelsfälle der Zuordnung von Studierenden zur Fakultät ihres Studienganges sind dem Zentralen Wahlvorstand vorzulegen; dieser entscheidet nach Anhörung der*des Wahlberechtigten.

(4) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. Danach sind Nachträge oder Streichungen unzulässig.

§ 18 Wahlvorschläge

(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 1 am 35. Kalendertag vor Wahlbeginn, bei Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 am 16. Kalendertag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.

(2) Wahlvorschläge für Wahlen gemäß § 3 können mit einer Bezeichnung von höchstens 40 Zeichen versehen werden. Die Bezeichnung darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Erfüllt eine Bezeichnung diese Voraussetzungen nicht, wird sie ersatzlos gestrichen. Der zuständige Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.

(3) Ein Wahlvorschlag für eine Wahl gemäß § 3 muss mindestens drei Bewerber*innen enthalten. Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl für ein bestimmtes Gremium nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. Bewerber*innen, die auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(4) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Einem Wahlvorschlag für die Wahl der Mitglieder des Konzils und des Akademischen Senats muss mindestens ein Viertel Bewerberinnen beziehungsweise mindestens ein Viertel Bewerber angehören. Dies gilt nicht, wenn der Wahlvorschlag nicht mehr als drei Personen umfasst. Erfüllt ein Wahlvorschlag die Anforderungen nach Satz 2 nicht, so streicht der zuständige Wahlvorstand in der Reihenfolge der Listenplatzierungen, beginnend mit dem numerisch höchsten Listenplatz, so lange Bewerberinnen bzw. Bewerber von dem Wahlvorschlag, bis die Anforderungen erfüllt sind.

(5) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Zentralen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind beim zuständigen Wahlvorstand einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:

für Mitarbeiter*innen
1. Vor- und Nachname,
2. Institution,
3. Geburtsdatum,

für Studierende
1. Vor- und Nachname,
2. Studienfach,
3. Matrikelnummer.

Die Verwendung des der Hochschule bekannten gelebten Namens ist bei der Namensangabe gemäß Satz 2 zulässig. Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Bei Wahlen gemäß § 3 ist für jeden Wahlvorschlag eine Kontaktperson zu benennen, die Dienst- und Privatanschrift sowie Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.

(6) Zur Wahrung der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge genügt der Eingang einer elektronischen Kopie des gemäß Abs. 5 ausgefüllten Formblatts per E-Mail über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account. Das Original muss spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen. Bei Wahlen gemäß § 3 soll je Liste ein gemäß Abs. 5 ausgefülltes Formblatt abgegeben werden, das sämtliche Bewerber*innen der Liste umfasst. Ist die Einreichung eines Wahlvorschlags auf einem einzigen Formblatt nicht möglich, können verschiedene gemäß Abs. 5 ausgefüllte Formblätter für je einen Teil der Bewerber*innen einer Liste verwendet werden, sofern eine Zuordnung zur jeweiligen Liste möglich ist. In diesem Fall müssen die Listenplatzierungen der Bewerber*innen angegeben werden.

(7) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen kann der zuständige Wahlvorstand weitere personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 7 BerlHG erheben oder andere Stellen der Universität, die über solche Daten verfügen, zur Mitarbeit heranziehen.

§ 19 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

(1) Der zuständige Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 18 nicht entsprechen, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerber*innen schriftlich zu informieren.

(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) für Wahlen gemäß § 3 entscheidet das von der*dem Vorsitzenden des zuständigen Wahlvorstandes gezogene Los. Bei Mehrheitswahl-

len gemäß § 4 sind die Namen aller Bewerber*innen in alphabetischer Reihenfolge aufzuführen.

(3) Der zuständige Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang und auf elektronischem Wege bekannt. Geburtsdatum bzw. Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.

(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach deren Bekanntmachung schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektronischen Kopie der unterschriebenen Erklärung Einspruch beim zuständigen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet. Ist der zuständige Wahlvorstand ein Örtlicher Wahlvorstand, ist die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Zentralen Wahlvorstand zu treffen.

§ 20 Stimmzettel

(1) Für jede Gruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG werden gesonderte Stimmzettel hergestellt. Auf ihnen sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der Reihenfolge gemäß § 19 Abs. 2 aufzuführen.

(2) Bei einer Wahl gemäß § 3 enthält der Stimmzettel die Listennummer, gegebenenfalls die Bezeichnung gemäß § 18 Abs. 2 und die Namen der Bewerber*innen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.

§ 21 Urnenwahl

(1) Der Örtliche Wahlvorstand richtet in seinem Stimmbezirk nach Bedarf Wahllokale ein. Der Zentrale Wahlvorstand kann für Studierende zentrale Wahllokale einrichten. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt. Wahllokale müssen ausreichend ausgeschildert sein.

(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält. Die*der Wahlleiter*in übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag der*des Präsidenten*in aus. Während der Wahlhandlung muss die*der Wahlleiter*in die Wahrnehmung der Aufgaben einer*s Wahlleiters*in und einer*s Protokollführers*in sicherstellen.

(3) Beim Betreten des Wahllokals legen die Wähler*innen einen Personalausweis, einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis oder einen mit Lichtbild versehenen gültigen Studierendenausweis vor. Wer bei der Hochschule mit einem gelebten Namen registriert ist, legt stattdessen einen dgti-Ergänzungsausweis vor. Die Protokollführung stellt den Namen der wahlberechtigten Person im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt der Person den oder die Stimmzettel aus. Stimmzettel sind von der wahlberechtigten Person in der Wahlkabine zu kennzeichnen und mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten

und anschließend in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.

(4) Werden zentrale Wahllokale gemäß Abs. 2 Satz 1 eingerichtet, trifft der Zentrale Wahlvorstand Maßnahmen, um eine mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Wahllokalen zu verhindern.

(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Beginn und Ende der Wahlhandlung,
2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweilige Anwesenheitszeiten,
3. Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe,
4. Zahl der Wähler*innen je Mitgliedergruppe,
5. Zahl der abgegebenen Briefwahlunterlagen,
6. Zahl der gültigen Stimmen je Mitgliedergruppe,
7. Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe,
8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder Bewerber*innen entfallenden Stimmen,
9. besondere Vorkommnisse.

§ 22 Briefwahl

(1) Ist nach § 48 Abs. 2 BerlHG Briefwahl zulässig, können die Wahlberechtigten bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand schriftlich oder per E-Mail über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account anfordern. Den Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von der wahlberechtigten Person anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt. Die Portokosten für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen trägt die Humboldt-Universität.

(2) Briefwahlunterlagen sind

- der Wahlschein,
- der bzw. die Stimmzettel,
- der Stimmzettelumschlag,
- der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen).

(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die wahlberechtigte Person durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie den beziehungsweise die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.

(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim zuständigen Örtlichen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.

(5) Wahlberechtigte, die Briefwahlunterlagen erhalten haben, können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.

§ 23 Gültigkeit des Stimmzettels

(1) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:

- er nicht gekennzeichnet ist,
- er erkennbar nicht im Auftrag des zuständigen Wahlvorstands hergestellt wurde,
- aus seiner Kennzeichnung der Wille der wahlberechtigten Person nicht zweifelsfrei erkennbar ist,
- er über die Kennzeichnung hinaus einen Zusatz oder Vorbehalt enthält,
- bei einer Wahl gemäß § 3 mehr als ein*e Bewerber*in gekennzeichnet wurde,
- bei einer Mehrheitswahl mehr Stimmen abgegeben wurden, als der wahlberechtigten Person zustehen,
- er Stimmenhäufungen enthält,
- ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung der wahlberechtigten Person enthält,
- der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist.

(2) Enthält ein Stimmzettelumschlag weniger Stimmzettel als vorgesehen sind, so sind die abgegebenen Stimmzettel vorbehaltlich Abs. 1 gültig. Enthält ein Stimmzettelumschlag mehr Stimmzettel als vorgesehen, so gelten gleichartige Stimmzettel als eine Stimme, wenn ihre Kennzeichnung gleichlautend ist oder nur ein Stimmzettel gekennzeichnet ist; andernfalls sind sie ungültig.

§ 24 Ermittlung des Wahlergebnisses

(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt die örtliche Wahlleitung die auf die Listen und Bewerber*innen entfallenden Stimmen aus und übermittelt sie an den zuständigen Wahlvorstand. Die Stimmzettel und Protokolle der Wahlen gemäß § 10 Abs. 2 werden dem Zentralen Wahlvorstand nach Wahlabschluss ausgehändigt.

(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:

1. die Zahl der Wahlberechtigten je Mitgliedergruppe,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen je Mitgliedergruppe,
3. die Zahl der ungültigen Stimmen je Mitgliedergruppe,

4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber*innen entfallenden Stimmen,
5. die Namen der gewählten Bewerber*innen.

(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß für den Zentralen Wahlvorstand.

§ 25 Erklärung über Mandatswahrnehmung

(1) Personen, die gleichzeitig als Mitglied oder Stellvertreter*in für mehrere Gremien gewählt wurden, für die gemäß § 16 Inkompatibilität besteht, müssen sich bis zum Ablauf der Einspruchsfrist zum vorläufigen Wahlergebnis entscheiden, welches Mandat sie wahrnehmen. Treffen sie keine Entscheidung, werden sie vom zuständigen Zentralen oder Örtlichen Wahlvorstand aus den von ihm verantworteten Wahlergebnissen gestrichen.

(2) Gleiches gilt für Mitglieder und Stellvertreter*innen eines Gremiums, wenn sie als Mitglieder oder Stellvertreter*innen eines anderen Gremiums gewählt worden sind, für das nach § 16 Inkompatibilität besteht.

§ 26 Wahlanfechtung

(1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist beim Zentralen Wahlvorstand schriftlich oder mit einer über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandten elektronischen Kopie der unterschriebenen Erklärung einzulegen und zu begründen.

(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die antragstellende Person mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können. Wirkt sich der behauptete Verstoß nur auf die Wahl zu einem Gremium oder nur in einer Gruppe aus, so steht der Einspruch nur einer*m Wahlberechtigten zu diesem Gremium oder der betreffenden Gruppe zu.

(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.

(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Zentrale Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit dem Örtlichen Wahlvorstand, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Zentrale Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 27 Wiederholungswahl

(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.

(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 26 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.

§ 28 Nachwahl

(1) Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl zur Vergabe der unbesetzten Mandate statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 18 beizufügen.

(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim zuständigen Wahlvorstand gestellt werden.

(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder Stellvertreter*in gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.

§ 29 Stellvertretung, Mandatsnachfolge

(1) Ist ein Mitglied eines nach § 3 gewählten Gremiums verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat der*die jeweils rangnächste Bewerber*in seines Wahlvorschlags das Recht, es zu vertreten. Ist ein durch Mehrheitswahl gemäß § 4 gewähltes Gremienmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat der*die Bewerber*in mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl das Recht, es zu vertreten.

(2) Aus einem Gremium scheidet aus, wer

- die Mitgliedschaft in der Gruppe verliert, für die sie*er gewählt wurde,
- die Organisationseinheit verlässt, für die sie*er gewählt ist,
- aus anderen Gründen ihre*seine Wählbarkeit verliert,
- ihr*sein Mandat niederlegt.

Die Mandatsniederlegung hat die*der Ausscheidende dem zuständigen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die*der jeweils rangnächste Bewerber*in aus dem Wahlvorschlag der*des Ausgeschiedenen (Nachfolger*in), im Falle einer Mehrheitswahl die*der Bewerber*in mit der jeweils nächsthöchsten Stimmenzahl. Der zuständige Wahlvorstand setzt die*den Nachfolger*in hiervon schriftlich in Kenntnis.

(4) Ein Mitglied des Akademischen Senats kann gemäß § 7 Abs. 2 Satz 3 VerfHU sein Mandat niederlegen, ohne das Konzilsmandat zu verlieren. Die Niederlegung des Konzilsmandats führt zum Verlust des Mandats für den Akademischen Senat.

(5) Stehen für ein verhindertes beziehungsweise ausgeschiedenes Mitglied eines Gremiums keine Stellvertreter*innen beziehungsweise keine Nachfolger*innen aus dessen Wahlvorschlag zur Verfügung, so können auf einem anderen Wahlvorschlag unter der gleichen Bezeichnung gemäß § 18 Abs. 2 in einer Nachwahl gewählte Bewerber*innen die Stellvertretung beziehungsweise Mandatsnachfolge wahrnehmen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Verhinderung oder eines Ausscheidens von in einer Nachwahl gewählten Mitgliedern eines Gremiums.

(6) Für Mitglieder des Präsidiums, die Mitglied oder Stellvertreter*in im Akademischen Senat sind, ruht das Mandat, das Recht zur Stellvertretung oder Mandatsnachfolge.

(7) Für die Mitgliedschaftsrechte beurlaubter Gremienmitglieder gilt § 3 Abs. 2 HWGVO entsprechend. Während des Ruhens der Mitgliedschaftsrechte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 HWGVO finden § 28 und § 29 Abs. 3 und 5 entsprechende Anwendung. Das nach Satz 2 nachgerückte Mitglied verliert das Mandat, sobald die Beurlaubung endet. Satz 3 gilt nicht, wenn zwischenzeitlich ein*e weitere*r Bewerber*in aus dem Wahlvorschlag ein Mandat als Nachfolger*in erhalten hat. In diesem Fall verliert beim Ende der Beurlaubung das zum späteren Zeitpunkt nachgerückte Mitglied aus dem Wahlvorschlag sein Mandat. Sind zwischenzeitlich mehrere Bewerber*innen aus dem Wahlvorschlag nachgerückt, verliert das zum spätesten Zeitpunkt nachgerückte Mitglied sein Mandat. Gleiches gilt entsprechend im Falle von zwischenzeitlichen Mandatsnachfolgen in nach Mehrheitswahl gewählten Gremien.

§ 30 Wahlen innerhalb von Gremien

Bei Wahlen innerhalb von Gremien haben alle Mitglieder eines Gremiums gleiches Stimmrecht. Es gelten die Grundsätze der Mehrheitswahl (§ 4). Soweit im BerlHG, in der HWGVO, in der VerfHU oder in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die Vorschriften der jeweiligen Geschäftsordnung ergänzend heranzuziehen. § 47 Abs. 1 BerlHG findet entsprechende Anwendung. Briefwahl ist nicht zulässig.

Eine Mitgliederversammlung eines Interdisziplinären Zentrums ist bei der Wahl des Zentrumsrats ein Gremium im Sinne dieser Wahlordnung.

§ 31 Wahl des Gremiums für die Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

Wahlberechtigt sind alle weiblichen Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin. §§ 3 und 4 HWGVO gelten ergänzend.

§ 32 Wahl der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen

(1) Das Wahlgremium gemäß § 31 wählt die hauptberufliche Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen nach den Grundsätzen von § 30. Hierbei wird es von der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.

(2) Das Wahlgremium wählt aus seiner Mitte einen Vorstand, dem jeweils eine Vertreterin der Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG angehört. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte eine Vorsitzende.

(3) Das Wahlgremium schreibt die Ämter der hauptberuflichen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen aus und entscheidet, welche der Bewerberinnen für eine öffentliche Anhörung eingeladen werden.

§ 33 Wahl der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden in einer Urnen- bzw. Briefwahl von den weiblichen Angehörigen der Einrichtung nach dem Grundsatz der Viertelparität gewählt. Dazu werden zunächst die auf jede Kandidatin entfallenden Stimmen pro Mitgliedergruppe gemäß § 45 Abs. 1 BerlHG ermittelt. Diese werden durch die Anzahl der innerhalb der jeweiligen Mitgliedergruppe abgegebenen gültigen Stimmzettel geteilt. Das Ergebnis für jede Kandidatin ergibt sich aus der Summe der so gewichteten Stimmen.

(2) Die Wahl der dezentralen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen erfolgt in einem Wahlgang. Dabei kann jede Wählerin zwei Stimmen vergeben. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Als Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte ist die Kandidatin gewählt, auf die die meisten gemäß Abs. 1 gewichteten Stimmen entfallen. Als Stellvertreterin ist die Kandidatin gewählt, die die zweitgrößte Stimmenzahl erhält. Sofern gemäß § 4 Abs. 2 Nein-Stimmen vergeben wurden, werden für jede Bewerberin die Summe der gewichteten Ja-Stimmen und die Summe der gewichteten Nein-Stimmen gemäß Abs. 1 separat

ermittelt. Ist für eine Kandidatin die Summe der gemäß Abs. 1 gewichteten Nein-Stimmen größer als die Summe der gewichteten Ja-Stimmen, ist die Kandidatin nicht gewählt. Sind beide Summen identisch, gilt § 4 Abs. 3 Satz 2 entsprechend. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß Satz 4 und Satz 5 sind im Übrigen ausschließlich die auf die jeweilige Kandidatin entfallenden Ja-Stimmen maßgeblich.

(3) Die Wahl soll mit einer anderen Gremienwahl zeitlich zusammenfallen.

(4) Die Fristen für Wahlen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend.

§ 34 Wahl der Mitglieder des Präsidiums

(1) Der Zentrale Wahlvorstand eröffnet das Verfahren zur Wahl von Mitgliedern des Präsidiums so rechtzeitig, dass der Amtsantritt zum Ende der Amtszeit des bisherigen Präsidiums gewährleistet ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus seinem Amt, eröffnet der Zentrale Wahlvorstand das Wahlverfahren unverzüglich.

(2) Die Ausschreibung erfolgt durch das Kuratorium gemäß VerfHU sowohl universitätsintern als auch bundesweit. Dabei sind die Regelungen von § 10 Abs. 2 und von § 13 Abs. 2 VerfHU über die Haushaltsangelegenheiten und über den Aufgabenbereich Studium und Lehre zu berücksichtigen.

(3) Die Vorbereitung des Wahlvorschlags erfolgt durch die Findungskommission nach § 13 Abs. 2 VerfHU. Das Kuratorium beschließt über den Wahlvorschlag, übermittelt ihn an das Konzil und setzt den Zentralen Wahlvorstand davon in Kenntnis.

(4) Die Wahl im Konzil leitet der Zentrale Wahlvorstand. Die Anzahl der Wahlgänge richtet sich nach § 13 Abs. 3 VerfHU. Bei der Wahl des Mitglieds des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören, sind für die Gruppe der Studierenden gesondert gekennzeichnete Stimmzettel zu verwenden.

(5) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Konzils auf sich vereint. Das Mitglied des Präsidiums, zu dessen Aufgabenbereich Studium und Lehre gehören sollen, muss daneben mindestens eine studentische Stimme erhalten haben.

(6) Erreicht kein*e Bewerber*in die erforderliche Mehrheit oder ist die Wahl ungültig, wird das Wahlverfahren durch den Zentralen Wahlvorstand unverzüglich neu eröffnet.

(7) Bei der Wahl von Mitgliedern des Präsidiums kann von § 12 Satz 1 abgewichen werden. Die Anhörung der Bewerber*innen im Konzil und die Wahl müssen in der Vorlesungszeit stattfinden.

§ 35 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. Wahlunterlagen, die Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft. Damit tritt die Wahlordnung in der Fassung vom 21. Januar 2008 (AMB. Nr. 01/2008) außer Kraft.

